



www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE

RECHTSPRECHUNG

TIROLER

LANDESGESETZGEBUNG

VERWALTUNGSGERICHTLICHE

RECHTSPRECHUNG

ITALIEN

ZENTRALSTAATLICHE

GESETZGEBUNG

VERFASSUNGSGERICHTLICHE

RECHTSPRECHUNG

AUTONOME PROVINZ BOZEN

SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

Verwaltungsgerichtliche

Rechtsprechung

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Verwaltungsgerichtliche

Rechtsprechung

EUROPA

EVENTS

LITERATURTIPPS

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Grundlegendes Erkenntnis zum Konsultationsmechanismus -
VfGH 12.3.2014, F 1/2013:

Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis entschieden, dass in Zusammenhang mit der von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie erlassenen Eisenbahnkreuzungsverordnung, die den Gemeinden als Straßenerhalter für Gemeindestraßen bauliche Maßnahmen zur Sicherung von Eisenbahnkreuzungen vorschreibt, gegen die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den sog Konsultationsmechanismus der Gebietskörperschaften verstoßen wurde. Die Konsequenz daraus ist, dass vom Bund (als jener Gebietskörperschaft, die die Verordnung erlassen hat) ein Ersatz der durch die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens zusätzlich verursachten Kosten zu leisten ist. Das Erkenntnis macht einerseits deutlich, dass Verstöße gegen den Konsultationsmechanismus vor dem Verfassungsgerichtshof justiziabel sind, andererseits, dass es sich bei der nach dem Konsultationsmechanismus verpflichtend vorgeschriebenen Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben in einer bestimmten Form nicht um bloße Ordnungsvorschriften handelt, sodass bei deren

Impressum

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2014

Redaktion und Übersetzung

Elisabeth Alber, Maria Bertel, Paulina Borowska, Cristina Fraenkel-Haeberle, Anna Gamper, Elisabeth Gasser, Esther Happacher, Camillo Lutteri, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Fritz Staudigl, Jens Woelk. Alle Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von



Nichteinhaltung die durch das Vorhaben verursachten Kosten allein von der rechtsetzenden Gebietskörperschaft zu tragen sind.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

Hinweis:

Die Landesgesetzblätter werden seit dem 1. Jänner 2014 im RIS authentisch elektronisch kundgemacht, konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze sind ebenfalls im RIS abrufbar (<http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/>). Die dazugehörigen Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (<http://www.tirol.gv.at/landtag/>) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG, LGBl 150/2013:
Mit dem zur Gänze neu gefassten Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz erhält die Kinder- und Jugendhilfe in Tirol eine neue moderne gesetzliche Grundlage. Das Gesetz enthält nunmehr genauere Regelungen als bisher zur fachlichen Ausrichtung der mit der Durchführung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Personen sowie zur Verschwiegenheitspflicht der im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen und zu damit korrespondierenden Auskunftsrechten von betroffenen Minderjährigen und deren Familie. Weitere wesentliche Neuerungen betreffen die Regelungen über die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und sozialpädagogische Einrichtungen. Schließlich wird auch die (in der Praxis schon bisher standardisierte) Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung neu geregelt.

Novellen zum Tiroler Gesundheitsfondsgesetz, LGBl 151/2013, und zum Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl 152/2013:
Diese betreffen im Wesentlichen die landesgesetzliche Umsetzung der Gesundheitsreform 2013 hinsichtlich der sog Zielsteuerung-Gesundheit.

Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl 157/2013:
Enthält restriktive Regelungen für Finanzgeschäfte der öffentlichen Hand, insbesondere ein ausdrückliches Verbot für Spekulationen mit Steuergeldern. Dadurch soll eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung der betreffenden Rechtsträger sichergestellt werden.

Tiroler Datenschutzgesetz 2014 – TDSG 2014, LGBl 158/2013:
Betrifft die Neuregelung des landesgesetzlich geregelten Datenschutzes (Verarbeitung manueller Daten) unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Erfordernisse im Bereich der Kontrolle des Datenschutzes.

Novelle des Landes-Polizeigesetzes, LGBl 1/2014:
Betrifft die Aufhebung des bisher absoluten Bettelverbots und die Neufassung des Bettelstraftatbestands unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe insbesondere VfGH 30.6.2012, G 155/10 und VfGH 6.12.2012, G 64/11) dahingehend, dass nur mehr bestimmte qualifizierte Formen der Bettelei verboten sind und stilles und passives Betteln grundsätzlich erlaubt wird.

Novelle des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBl 4/2014:
Betrifft administrative Erleichterungen für sog. historisch gewachsene Veranstaltungen (wie zB im Zusammenhang mit Fasnachtsbräuchen).

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

08.01.2014, LVwG-2013/12/2093-5; Befehls- und Zwangsgewalt; Beleihung:

Weder aus den Regelungen betreffend die Verkehrssicherheit (Sicherheit der Luftfahrt) noch aus jenen betreffend den Schutz vor unrechtmäßigen Eingriffen (Sicherheit in der Luftfahrt) ist eine ausdrückliche Übertragung von „imperium“ auf die Flughafenbetriebsgesellschaft ersichtlich, was - gegebenenfalls - im Hinblick auf das in Art 18 Abs 1 B-VG verankerte Legalitätsprinzip geboten wäre.

14.01.2014, LVwG-2013/23/3455-2; Diskriminierung Sprache:

Indem der Beschwerdeführer als Geschäftsführer der V GmbH am 02.07.2013 auf der Homepage „www.v-gmbh.com“ ein/e Grafiker/in mit „*Muttersprache Deutsch (ansonsten kann ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden)*“ gesucht hat, hat er als verantwortliches Organ iSd § 9 VStG einen Arbeitsplatz in diskriminierender Weise ausgeschrieben. Das Kriterium „*Muttersprache Deutsch*“ stellt keine aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung wesentliche oder entscheidende berufliche Anforderung dar, weshalb auch keine gesetzliche Ausnahme vorliegt.

28.01.2014, LVwG-2014/33/0275-1; Bebauungsfrist nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz, materielle Frist:

Die Bebauungsfrist des § 11 Abs 3 TGVG ist eine materiell-rechtliche Frist. Ein allfälliger Gestaltungsanspruch auf Verlängerung dieser Frist kann nur innerhalb der Fünfjahresfrist geltend gemacht werden. Eine Wiedereinsetzung nach § 71 Abs 1 AVG ist nicht zulässig.

28.01.2014, LVwG-2013/15/3281-1; verkehrssichere Ausrüstung von KFZ:

Nicht jeder Austausch von Lampen ist typisierungspflichtig. Selbst wenn gegen die Typisierungspflicht verstoßen wird, führt dies nicht automatisch zu einem Verstoß gegen § 4 Abs 2 KFG; der Austausch von Lampen und dergleichen kann gemäß § 22a Abs 1 Z 2 lit a KDV bei Einhaltung der Vorgaben auch ohne Anzeige vorgenommen werden.

30.01.2014, LVwG-2013/15/3566-3; Ausnahmegenehmigung nach dem IG-L; öffentliches Interesse an Nahversorgung:

An der Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse besteht ein öffentliches Interesse, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem IG-L rechtfertigt, sofern dafür Alternativen de facto nicht zur Verfügung stehen.

10.02.2014, LVwG-2014/22/0171-1; Baubewilligung, Antragsprinzip:

Eine Behörde, die einen antragsbedürftigen Bescheid erlässt, obwohl kein diesbezüglicher Antrag der Partei vorliegt, verletzt

auf einfachgesetzlicher Ebene das Recht auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung (vgl VwGH 16.11.1983, 83/01/0243; 9.7.1985, 83/07/022725; 23.2.1996, 93/17/0200), auf Verfassungsebene das Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (vgl VfGH 20.6.1964, Slg Nr 4730, 19.3.1968, Slg Nr 5685).

11.02.2014, [LVwG-2013/36/0517-1](#); Lenkerauskunft, kein Auskunfts- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht.

Der Zulassungsbesitzer (Halter) hat nach § 103 Abs 2 vorletzter Satz KFG die Verpflichtung, Aufzeichnungen zu führen, wenn er eine Lenkerauskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilen kann. Die Unterlassung der Führung entsprechender Aufzeichnungen (über den jeweiligen Lenker) fällt dem Auskunftspflichtigen dann zur Last, wenn er mangels entsprechender geeigneter Aufzeichnungen nicht in der Lage ist, die betreffende Person eindeutig zu nennen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht auch für den ausländischen Kraftfahrer die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu beachten hat, ausreichend zu unterrichten hat (vgl etwa VwGH 26.01.2000, 99/03/0294, mwN).

ITALIEN

ZENTRALSTAATLICHE GESETZGEBUNG

Gesetz vom 27.12.2013, Nr. 147:

"Bestimmungen über die Aufstellung des staatlichen Jahres- und Mehrjahreshaushaltsplans – Stabilitätsgesetz 2014"

Art. 1: Absatz 518 ersetzt Art. 80 des Autonomiestatuts von Trentino-Südtirol im Bereich der örtlichen Finanzen und erweitert die Landeskompetenz in diesem Bereich; Absatz 515 sieht neue Übertragungen oder Delegationen staatlicher Funktionen an die autonomen Provinzen in folgenden Bereichen vor: Steuerbehörden, Verwaltungs-, Organisations- und Unterstützungsfunktionen für die Zivil-, Straf- und Minderjährigengerichtbarkeit, mit Ausnahme der das Richterpersonal betreffenden Funktionen, und Funktionen betreffend den Nationalpark Stilsfer Joch. Diese neuen Funktionen müssen in Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do>

Urteil Nr. 274/2013:

Einvernehmen der Provinz Trento zur Realisierung der Valdaostico Nord-Autobahnverbindung – Die staatliche Vorgabe einer Frist von 60 Tagen verstößt gegen den Grundsatz des loyalen Zusammenwirkens, da sie unverhältnismäßig kurz ist und keine Verfahren zur Überwindung von Divergenzen vorgesehen sind. – Unmittelbare Anwendung staatlicher Vorschriften zur Förderung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb auf die autonome Provinzen steht im Widerspruch zu den Durchführungsbestimmungen zum

Urteil Nr. 301/2013:

Staatliche Regelung der intramuralen freien Berufe – Diese ist in den autonomen Provinzen nicht unmittelbar anwendbar, da die aus den Durchführungsbestimmungen resultierenden, nachfolgenden Anpassungsverpflichtungen nicht durch ordentliches Gesetz des Staates geändert werden können. – Bildung von Ethikkomitees für klinische Experimentiertätigkeit – Kriterium der Einwohnerzahl (ein Komitee für eine Million Einwohner) unverhältnismäßig, da sie im Widerspruch zur Vorschrift steht, dass auch weniger bevölkerungsreiche Regionen über ein Ethikkomitee verfügen sollen. (g.u. 18 dicembre 2013, I serie speciale, n. 51)

Urteil Nr. 309/2013:

Normenkontrollverfahren über Art. 3 Abs. 1 Buchst. a); Art. 6 Abs. 5, 6 und 9 sowie Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) des Landesgesetzes vom 19. November 2012, Nr. 19 (Bestimmungen zur Förderung der Freiwilligendienste in Südtirol und Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Personal).

Urteil Nr. 311/2013:

Normenkontrollverfahren über Art. 3 Abs. 1 Buchst. b); Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) und e) sowie Art. 13 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 2012, Nr. 21 (Regelung von Tourismusberufen).

Beschluss Nr. 323/2013:

Zuständigkeitskonflikt zwischen Staatsgewalten infolge der behaupteten Forderung des Staatspräsidenten, über das korrekte Vorgehen der Staatsanwaltschaft des Bozner Rechnungshofes auf Ersuchen des Südtiroler Landeshauptmannes urteilen zu wollen.

Urteil Nr. 19/2014:

Normenkontrollverfahren über Art. 5 Abs. 9; Art. 7 Abs. 1; Art. 8; Art. 12, Abs. 1 und 2 und Art. 15 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 17. Januar 2001 Nr. 1 (Änderung von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen und andere Bestimmungen).

Urteil Nr. 28/2014:

Konzession für große hydroelektrische Ableitungen – Die Regelung von Materien, die nach der Verfassung der ausschließlichen staatlichen Kompetenz vorbehalten sind, wie der Wettbewerbsschutz, obliegt dem Staat. – Hierzu gehört auch die Regelung von Vergabeverfahren, welche den Zugang zum Energiemarkt durch einheitliche Bedingungen auf nationaler Ebene erleichtern sollen. (g.u. 5 marzo 2014, I serie speciale, n. 11)

Urteil Nr. 39/2014:

Rechnungshof – Der Staat kann gegenüber den im Autonomiestatut und in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Formen der Rechnungskontrolle durch die Vorgabe von Grundsätzen im Bereich der Finanzkoordination weitere Formen vorsehen, soweit diese nicht ersteren widersprechen. – Diese weiteren Kontrollen können auch Bilanzen und Rechenschaftsberichte einschließen: Sie dürfen aber keine unabdingbare Effekte auf damit verbundene regionale Gesetzgebung zeitigen; anders ist dies jedoch im Fall der Körperschaften des Gesundheitsdienstes – Zusätzliche staatlich

angeordnete Kontrollformen können die Landtagsfraktionen betreffen, auch wenn der Gesetzgeber nicht den Präsidenten der Region zum Adressaten und Verantwortlichen der Erhebungen bestimmen kann oder Sanktionen für die nicht erfolgte Regelung der Rechenschaftsberichte verhängen kann. – Auf der Grundlage dieser Voraussetzungen können die in Zusammenarbeit vorgesehenen Kontrollen auch die örtlichen Körperschaften der Regionen mit Sonderautonomie betreffen. (g.u. 12 marzo 2014, I serie speciale, n. 12)

Urteil Nr. 40/2014:

Rechnungshof. – Kontrolle der Haushalte der örtlichen Körperschaften. – Diese ist ein Instrument zur Prüfung der Einhaltung europäischer und nationaler Schranken und durch Neutralität, Unparteilichkeit, Einheitlichkeit gekennzeichnet sowie an Interessen gebunden, die über den Landesbereich hinausgehen. – Das Autonomiestatut überträgt diese Funktionen nicht der autonomen Provinz. – Die Landesbefugnisse im Bereich der örtlichen Finanzen gestatten nicht, diese Funktionen an ein Landesorgan zur Bewertung dieser Fragen zu übertragen. (g.u. 12 marzo 2014, I serie speciale, n. 12)

Urteil Nr. 61/2014:

Normenkontrollverfahren über Art. 9 Abs. 1, 2, 2-bis, 3, 4, 28 und 29 des Gesetzesdekrets “Dringende Maßnahmen über die Stabilisierung der Finanzen und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit” vom 31. Mai 2010, Nr. 78 umgewandelt durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2010, Nr. 122 (Kostenreduzierung bei der Vergütung des Verwaltungspersonals).

Urteil Nr. 64/2014:

Grosse hydroelektrische Ableitungen. – Konkurrierende Kompetenzen der autonomen Provinzen nach Art. 117 itVerf. – Rekonstruktion. – Konzessionsgrundsätze. – Die staatlichen Grundsatznormen verbieten eine Differenzierung aufgrund von Progressionskriterien nicht. – Die Vorschrift über periodische Anpassung auf der Grundlage der ISTAT Indizes ist rechtmäßig. – Bezüglich der Dauer sind vorhersehbare und nicht überraschende Veränderungen nicht verboten, auch wenn diese für die Begünstigten nachteilig sind. (g.u. 9 aprile 2014, I serie speciale, n. 16)

Urteil Nr. 70/2014:

Behandlung von Aushubmaterial aus kleinen Baustellen. – Vereinfachte Regelung. – Diese betrifft die Behandlung von Resten aus der Produktion, auch wenn diese nicht direkt unter Regional- oder Landeskompetenzen fällt, sondern auf ausschließliche Staatskompetenzen im Umweltbereich zurückzuführen ist, und insbesondere diesbezügliche einheitliche Schutzstandards. (g.u. 9 aprile 2014, I serie speciale, n. 16)

Urteil Nr. 72/2014:

Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen. – Diese binden auch die Regionen mit Sonderstatut sowie die autonomen Provinzen. – Bestätigung, dass dies nicht Art. 79 des Autonomiestatuts berührt, welcher ausschließlich den Stabilitätspakt betrifft. – Die staatlichen Vorschriften binden Körperschaften und Organismen des Landes nicht unmittelbar, sondern gelten als Grundsatzvorschriften. (g.u. 9 aprile 2014, I serie speciale, n. 16)

Urteil Nr. 76/2014:

Kleine hydroelektrische Ableitungen. – Die Bewertung des Umweltinteresses ist notwendig, um die in Ausübung staatlicher Kompetenzen staatlich festgelegten Schutzniveaus nicht zu unterschreiten. – Davon ist keine Abweichung möglich, auch nicht zum Zwecke der Vereinfachung. (g.u. 16 aprile 2014, I serie speciale, n. 17)

Urteil Nr. 88/2014:

Ausgeglichener Haushalt – Detaillierte Regelung der Verschuldung, die strenger ist als die Regelung der Autonomiestatute – Erfordernisse der Einheitlichkeit gelten auch gegenüber den Sonderautonomien. – Es sind keine Konsensmaßnahmen zur Durchführung des Statuts erforderlich. – Es fehlt eine technische Vorschrift zu einigen Durchführungskriterien und zur Notwendigkeit des Einvernehmens im Rahmen der Vereinigten Konferenz [Staat-Regionen; Staat-Städte und Gemeinden] zur Aufteilung der Beiträge zur Amortisierung der Staatsanleihen. (g.u. 16 aprile 2014, I serie speciale, n. 17)

Urteil Nr. 89/2014:

Normenkontrollverfahren über Art. 14 Abs. 24-bis des Gesetzesdekrets “Dringende Maßnahmen über die Stabilisierung der Finanzen und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit” vom 31. Mai [2010, Nr. 78 umgewandelt durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2010, Nr. 122](#) (Beschränkungen bei der Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse).

Urteil Nr. 99/2014:

Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung ist unabdingbar, auch in besonderen Ausnahmefällen. Aufträge an gewählte Inhaber öffentlicher Ämter – unbezahlt – Grundsatz der Finanzkoordinierung bindet auch die autonomen Provinzen – unabhängig von dessen Rezeption durch Durchführungsbestimmungen – Art. 79 Autonomiestatut regelt die Beteiligung der Provinzen an den Zielen der öffentlichen Finanzen; er wirkt sich nicht auf die Schranken aus, denen die Landesgesetze unterworfen sind (g.u. 23 aprile 2014, I serie speciale, n. 18)

Urteil Nr. 121/2014:

Normenkontrollverfahren über Art. 49 Abs. 4-ter des Gesetzesdekrets “Dringende Maßnahmen über die Stabilisierung der Finanzen und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit” vom 31. Mai [2010, Nr. 78 umgewandelt durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2010, Nr. 122](#) (zertifizierte Meldung über den Tätigkeitsbeginn).

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

Landesgesetz Nr. 1 vom 7.04.2014:

Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2014 und für den Dreijahreszeitraum 2014-2016
[B.U. Nr. 14 vom 10.04.2014](#)
[Link](#)

Landesgesetz Nr. 2 vom 7.04.2014:

Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2014 und für den Dreijahreszeitraum 2014-2016

[B.U. Nr. 14 vom 10.04.2014](#)

[Link](#)

[Landesgesetz Nr. 3 vom 23.04.2014:](#)

Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)

[B.U. Nr. 17 vom 29.04.2014](#)

[Link](#)

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

[Urteil Nr. 314/2013:](#)

Rekurs der ZH – General Construction Company AG auf Schadenersatz auf Grundlage der im Urteil Nr. 4533/2010 des Staatsrats für rechtswidrig erklärten Maßnahmen. - Unzulässigkeit.

[Link](#)

[Urteil Nr. 324/2013:](#)

Rekurs der CSB Gebr. Straudi AG auf Feststellung der Haftung der Autonomen Provinz Bozen für unbilligen Schaden auf Grund der rechtswidrigen Genehmigung des Einzelhandel – Geschäftsbetriebs in großen Verkaufsstellen (Nr. 180/2005 zu Gunsten der Firma Aspiag Service GmbH, Nr. 172/2004 zu Gunsten der Firma Eurobrico AG) und Schadenersatz - Abweisung.

[Link](#)

[Urteil Nr. 340/2013:](#)

Rekurs der Telekom Italia AG auf Aufhebung des Beschlusses Nr. 2882/2013 der Gemeinde Kastelruth (Abweisung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung bzgl. der Realisierung einer Basissendeempfangestation „SRB SIUSI“ für den Mobilfunk), des Gutachtens der Baukommission der Gemeinde Kastelruth vom 05.02.2013 sowie aller damit zusammenhängenden Maßnahmen – Annahme.

[Link](#)

[Urteil Nr. 352/2013:](#)

Rekurs Nr. 75/2012 und Nr. 41/2013 des Roberto Carotta u.a. auf Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 75 vom 23.01.2012 über den Schulkalender bzw. die Fünf-Tages-Woche. – Unverfolgbarkeit bzw. Unzulässigkeit.

[Link](#)

[Urteil Nr. 361/2013:](#)

Rekurs der Initiative Methab GmbH wegen Aufhebung des Abschlussberichts der „Expertenkommission bzgl. der Realisierung des Einkaufszentrums Bozen vom 23. Februar 2011“; der nicht bekannten Dokumente der Landesregierung über die Erteilung des Auftrags an die Mitglieder der Kommission und die von einigen Assessoren verfassten Dokumente - Unzulässigkeit.

[Link](#)

[Urteil Nr. 367/2013:](#)

Rekurs der Telekom Italia AG wegen Aufhebung des Beschlusses Nr. 23636/2013 der Gemeinde Bozen (Abweisung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung bzgl. der Realisierung einer Basissendeempfangestation, „SRB BZ CLAUDIA AUGUSTA – BD 14“, für den Mobilfunk); des nicht bekannten Gutachtens der

Baukommission der Gemeinde Bozen; des Anhangs B der Bauordnung genehmigt durch den Gemeinderat Bozen, in jenen Teilen in dem gesetzeswidrige Grenzen bzgl. der Lokalisierung von Infrastrukturen für das Fernmeldewesen festgesetzt werden, sowie aller damit zusammenhängenden Maßnahmen. - Abweisung.

[Link](#)

Urteil Nr. 23/2014:

Rekurs der Plose Quelle AG wegen Aufhebung des Beschlusses Nr. 7 vom 28.01.2010 des Gemeinderates Brixen zur „Bauleitplanänderung – Umwandlung von alpinem Grünland – Skipiste – Trinkwasserentnahmestelle mit Wasserschutzgebiet in Zone für öffentliche Einrichtungen – K.G. Afers (Plose Ski AG)“; des Beschlusses Nr. 47 vom 31.05.2012 zur Durchführung des Beschlusses Nr. 7/2012; des „Gutachten Gewässerschutz – Gemeinde Brixen – Beschluss Nr. 7 vom 28.01.2010“ vom Amt für Wasserschutz der Autonomen Provinz Bozen vom 09.07.2010; des Gutachten „Internes Gutachten zum Ratbeschluss Nr.7 vom 28.01.2010“ des Amtes für Geologie und Baustoffprüfung der Autonomen Provinz Bozen vom 06.08.2010 – Annahme.

[Link](#)

Urteil Nr. 53/2014:

Rekurs des Nikolaus Vontavon u.a. auf Aufhebung der Entscheidung (Unzulässigkeit) der Expertenkommission zum Gesuch vom 28.03.2013 für eine Volksbefragung in der Gemeinde Brixen zur Frage "Sind Sie für die Errichtung einer Seilbahnverbindung zwischen Brixen und St. Andrä mit Überflug des Brixner Talkessels? JA - NEIN" – Ablehnung.

[Link](#)

Urteil Nr. 56/2014:

Rekurs des Anwalts Dieter Schramm u.a. auf Aufhebung der Maßnahmen des Landesgericht Bozen Nr. 236/I/2013 und Nr. 371/I/2013, in jenen Teilen, in denen die Abschaffung der Außenstelle Bruneck ab 13.09.2013 für wirksam erklärt wird und die Durchführung aller Dienste mit 22.07. nach Bozen verlegt wird – Unverfolgbarkeit.

[Link](#)

Urteil Nr. 57/2014:

Rekurs der Anwälte Claudio Antonucci u.a. auf Aufhebung der Maßnahmen des Landesgericht Bozen Nr. 236/I/2013 und Nr. 371/I/2013, in jenen Teilen, in denen die Abschaffung der Außenstellen Meran und Schlanders ab 13.09.2013 für wirksam erklärt wird und die Durchführung aller Dienste mit 22.07. nach Bozen verlegt wird – Unverfolgbarkeit.

[Link](#)

Urteil Nr. 97/2014:

Rekurs des Dachverbandes für Natur und Umweltschutz in Südtirol und des WWF Italia ONG Onlus auf Aufhebung der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 963 vom 7. Juni 2010 und Nr. 1316 vom 26. Juli 2010 hinsichtlich des Skigebiets Helm-Rotwand – Unverfolgbarkeit.

[Link](#)

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Landesgesetz TN vom 22.4.2014, Nr. 1:

"Bestimmungen zur Konsolidierung des Haushaltes 2014 und des Mehrjahreshaushaltsplans 2014-2016 der autonomen Provinz Trento (Landesgesetz zur Haushaltskonsolidierung 2014)".

Die Finanzmaßnahmen sehen insbesondere eine Reduzierung der IRAP (regionale Unternehmenssteuer) zugunsten der Unternehmen um 110 Millionen Euro vor, weiter eine Reihe von Erleichterungen zur Unterstützung der Beschäftigung, wirtschaftliche Eingriffe für Sozialmaßnahmen, zur Realisierung öffentlicher Arbeiten und Beiträge für den Kauf oder die Renovierung der Erstwohnung. Darüber hinaus enthält das Gesetz Vorschriften zur Beschränkung der öffentlichen Ausgaben und zur Rationalisierung im öffentlichen Dienst, einschließlich einer Regelung zum vorzeitigen Ruhestand für Landespersonal sowie eine Reihe von Änderungen an Fachgesetzen. (b.u. 24 aprile 2014, n. 16, straord. n. 1)

[Link](#)

Landesgesetz TN vom 22.4.2014, Nr. 2:

"Konsolidierung des Haushaltes 2014 und des Mehrjahreshaushaltsplans 2014-2016 der autonomen Provinz Trento".

Der konsolidierte Jahreshaushalt 2014 der autonomen Provinz Trento beläuft sich auf 4,489 Milliarden Euro. (b.u. 24 aprile 2014, n. 16, straord. n. 1)

[Link](#)

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Urteil Nr. 326/2013:

Rekurs von K.P. gegen Comun General de Fascia, S.R. und V.I. (Präsident und Mitglied der Prüfungskommission für Feststellung von Kenntnissen der ladinischen Sprache und Kultur), auf Annullierung des Protokolls Nr. 14/2012, vom 25.7.2012, der Prüfungskommission für Feststellung von Kenntnissen der ladinischen Sprache und Kultur, welche bei der Comun General de Fascia eingerichtet worden war, und in welchem sich die Bewertungen der am 18.7.2012 von der rekurrierenden Partei abgelegten Prüfungen befinden. Diese sind Grundlage für die Zuteilung einer Punktzahl, welche zur Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung für das Niveau C 1 führten. – Abweisung

Urteil Nr. 400/2013:

Rekurs von N.C. gegen die autonome Provinz Trento auf Aufhebung der Maßnahme des Tourismusdienstes der autonomen Provinz Trento vom 14.12.2012. Diese hatte die „vorbeugende Erklärung zur zeitweiligen Ausübung der Skilehrertätigkeit“ zum Gegenstand. Die Aufhebung wird für den Teil beantragt, in welchem dem Antragsteller – italienischer Staatsbürger im Besitz eines ausländischen Befähigungsnachweises – die Ausübung der Skilehrertätigkeit untersagt wird, da eine Berufung auf die Dienstleistungsfreizügigkeit nicht in Betracht kommt. – Abweisung

Urteil Nr. 30/2014:

Rekurs des Unternehmens Pizzarotti & C. S.p.a. (sowohl in eigener Sache als auch als Beauftragte der r.t.i.) gegen die autonome Provinz Trento (sowie weitere Klagen) auf Aufhebung

verschiedener Rechtsakte im Zusammenhang mit der Zuschlagserteilung für das Vergabeverfahren vom 15.12.2011 (veröffentlicht am 21.12.2011 im EU Amtsblatt und am 13.1.2012 im Amtsblatt der italienischen Republik). Damit hatte die autonome Provinz Trento ein offenes Verfahren für die Zuteilung der Verträge zum Bau und zum Betreiben des neuen Krankenhauszentrums des Trentino (NOT) eröffnet. – Teilweise Stattgabe [Aufhebung der Projektfinanzierung für das Krankenhausprojekt]

Urteil Nr. 60/2014:

Rekurs von A.M. und O.S. CGIL Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes gegen die autonome Provinz Trento, den Rat der Gemeindeautonomien und die Gemeinde Vigolo Vattaro zur Aufhebung des Einvernehmensprotokolls im Bereich der lokalen Finanzen für 2013, welches die Provinz und der Rat der Gemeindeautonomien am 30.10.2012 unterzeichnet haben. Der Rekurs bezieht sich auf den Teil (Absatz 2.3), welcher für Gemeinden unter 2.000 Einwohnern eine Verpflichtung zum gemeinsamen Betrieb der Ämter vorsieht. – Unzulässigkeit

Urteil Nr. 78/2014:

Rekurs des L.F. gegen die Gemeinde Mezzano auf Aufhebung des Konzessionsaktes über die Nutzung der Folga-Alm (Rep. Nr. 2090), der von der Gemeinde Mezzano am 6.5.2013 erlassen wurde, da die Konzession ein Grundstück der öffentlichen Hand betrifft, an dem Gemeinnutzungsrecht besteht, und da die Konzession eine kürzere Dauer zum Gegenstand hat, als die vom Gesetz Nr. 203/1982 zu den Agrarbeziehungen vorgesehene Dauer. – Abweisung

EUROPA

Novelle der EVTZ-Verordnung

Mit der [Verordnung \(EU\) Nr 1302/2013](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbünde, ABI 2013 Nr L 347, S 303, werden die Möglichkeiten von EVTZ bezüglich ihres geographischen und inhaltlichen Arbeitsbereichs erweitert und durch Vereinfachungen der Verfahren leichter handhabbar gestaltet. Die Verordnung trat am 21. Dezember 2013 in Kraft und gilt ab dem 22. Juni 2014. Bestehende EVTZ sind jedoch nicht verpflichtet, ihre Übereinkunft und Satzung an die Verordnungsnovelle anzupassen. Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Gebietserweiterungen: Künftig können unter bestimmten Voraussetzungen auch Mitglieder aus Drittstaaten, die an einen EU-Mitgliedstaat angrenzen, in einen EVTZ einbezogen werden.
- Erweiterung der Akteure bzw. des Tätigkeitsumfangs: Als Mitglieder von EVTZ kommen künftig auch eine Vielzahl von Akteuren des privaten und öffentlichen Rechts, öffentliche Unternehmen und Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem

wirtschaftlichen Interesse betraut sind, in Betracht. Künftig werden EVTZ daher insbesondere auch dafür genutzt werden können, um öffentliche Dienstleistungen mit besonderem Augenmerk auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder Infrastrukturen gemeinsam zu verwalten.

- Verfahrenserleichterungen bei der Gründung bzw. Erweiterung von EVTZ.

Ausdrücklich vorgesehen ist schließlich, dass EVTZ Vereinbarungen abschließen können, um die Effizienz makroregionaler Strategien zu erhöhen, womit die Frage der Gründung weiterer EVTZ im Alpenraum auch ein Thema der in Ausarbeitung befindlichen [Makroregionalen Strategie für den Alpenraum](#) sein wird.

Weitere Informationen:

[EVTZ-Plattform des AdR](#), [EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino](#)

Ausschuss der Regionen: Charta für Multi-Level-Governance

Die europäische, die zwischenstaatliche und die interregionale Zusammenarbeit werfen sowohl komplexe inhaltliche als schwierige kompetenzrechtliche Fragestellungen auf, deren Lösung die Kooperation aller maßgeblichen politischen Ebenen erfordert. Ein partnerschaftlicher Zugang zur Beantwortung gemeinsamer Herausforderungen ist daher charakterisierendes Merkmal und Ziel von Multi-Level-Governance.

Im April 2014 beschloss der Ausschuss der Regionen aufbauend auf das im Juni 2009 verabschiedete „Weißbuch zur Multi-Level-Governance“, in dem er die Europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten aufforderte, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Ausarbeitung und Durchführung der Unionspolitiken stärker einzubeziehen, eine „[Charta für Multi-Level-Governance](#)“, die zwar nicht mit unmittelbarer Rechtsverbindlichkeit ausgestattet ist, aber als akkordierter Beurteilungsmaßstab Bedeutung hat.

Der Kongress der Gemeinden und Regionen im Europarat setzte sich im Mai 2012 im Rahmen einer internationalen Konferenz mit dem Konzept der Multi-Level-Governance auseinander und fordert in der „[Erklärung von Innsbruck](#)“, substaatliche Ebenen möglichst frühzeitig in die europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Aktuell sind die Bemühungen des Kongresses auf die Verabschiedung einer verbindlichen Charta für Multi-Level-Governance gerichtet. Auch im Rahmen wissenschaftlicher Tagungen und Publikationen hat Multi-Level-Governance seit einiger Zeit Hochkonjunktur. Gerade aus der Sicht der starken Regionen mit eigenen Gesetzgebungsbefugnissen ist alles daran zu setzen, dass den Worten nun auch Taten folgen.

EVENTS

25. Juni 2014, 20.30 Uhr, **EURAC Science Café** „HAT RECHT, WER LAUTER SCHREIT? Neue Formen der Demokratie“, Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung, EURAC, Bozen.

26. September 2014 (gegen Abend) „**Pfade der Demokratie**“,

anlässlich der Langen Nacht der Forschung, Institut für
Föderalismus- und Regionalismusforschung, EURAC, Bozen.

EURAC Federal Scholar in Residence 2015 –

BEWERBUNGSFRIST: 1. Juli 2014!

Das EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung nimmt Bewerbungen für das Forschungsstipendium EURAC Federal Scholar in Residence 2015 entgegen. Das Programm richtet sich an Nachwuchsforscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung. Interessierte können ein unveröffentlichtes Manuskript bis zum 1. Juli 2014 in deutscher, italienischer, englischer, spanischer oder französischer Sprache einreichen. Informationen zum "EURAC Federal Scholar in Residence Programme" unter www.eurac.edu/federal scholar.

Am 4. Dezember 2014 findet an der Universität Innsbruck die gemeinsam von der **Euroregionalen Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht** sowie der **Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino** veranstaltete Tagung **"Rechtliche Möglichkeiten universitärer Zusammenarbeit in der Europaregion"** statt.

LITERATURTIPPS

Alberton Mariachiara (Hg), Public Participation in Environmental Decision-making in the EU and in China – The Case of Environmental Impact Assessment (2014)

Bußjäger Peter/Balthasar Alexander/Sonntag Niklas (Hg), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich (2014)

Fraenkel-Haeberle Cristina, Die Universität im Mehrebenensystem – Modernisierungsansätze in Deutschland, Italien und Österreich (2014)

Gamper Anna/Koch Bernhard, Federalism and Legal Unification in Austria, in Halberstam/Reimann (Hg), Federalism and Legal Unification. A Comparative Empirical Investigation of Twenty Systems, Ius Gentium Bd 28 (2014) 103 ff

Gamper Anna, Staat und Verfassung³ (2014)

Pallaver Günther (Hg), Politika 14, Südtiroler Jahrbuch für Politik/Annuario di politica dell'Alto Adige/Anuar de politica dl Südtirol (2014)

Gamper Anna/Verschraegen Bea (Hg), Rechtsvergleichung als juristische Auslegungsmethode (2013)

Happacher Esther/Obwexer Walter (Hg), 40 Jahre Zweites Autonomiestatut. Südtirols Sonderautonomie im Kontext der europäischen Integration (2013)

Karlhofer Ferdinand/Pallaver Günther (Hg), Gemeindewahlen in Österreich im Bundesländervergleich (2013)

Traweger Christian/Pallaver Günther, Kommunikation,

Kooperation, Integration in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. Die Meinung der Bevölkerung (2014)

Copyright © 2014



[Newsletter abbestellen](#) | [Abonnement ändern](#)

--

Inviato da Gmail Mobile